

SLUB Dresden  
zell1  
Hist.  
Sax.K.  
17  
-2,70  
m059 | MAG

zell 1, m058, MAG, P3



Ehrer Königl. Majestät  
in Pohlen, ꝛc.

als  
Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc.ꝛc.

# MANDAT,

Wieder die,

Aus denen Heßischen, und an-  
deren angränzenden Länden,

Mit Gewalt vertriebene starke

# Siegerweiser- BANDE.

De Datò Dresden, den 4<sup>ten</sup> April, Anno 1722.

Mit Königl. Pohlen. und Chursl. Sächs. allergnád. PRIVILEGIO.

Dasselbst/ druckts Joh. Conr. Stöfel/ Königl. Hof-Buchdr.



Im Namen Gottes Amen

in Gegenwart

der

MANDAT

des

...

...

Siehe

BANDE

Das Mandat...

...





**W**IR, Friedrich  
August, von Gottes  
Gnaden, König in Poh-  
len, Groß-Herzogin Litthauen, Neussen,  
Preussen, Mazovien, Samogitien,  
Knovien, Volhinien, Podolien, Pod-  
lachien, Liesland, Smolenscien, Seve-  
rien und Tschernicovien, 2c. Herzog  
zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern  
und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs  
Erz-Marschall und Chur-Fürst, Land-  
graff in Thüringen, Marggraff zu Meis-  
sen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-  
graff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff



zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravensstein, ꝛ. ꝛ.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Ambt-Leuthen, Schöffern, Berwaltbern, Bürger-Meistern, und Rätthen in denen Städten, Richtern, Schultheissen, und sonstn jedermänniglich, wie auch allen Unseren Unterthanen, und Schutz-Berwandten, Unsern Gruß, Gnade, und geneigten Willen, Und wird denenselben erinnerlich seyn, Was Wir und Unsere in G D E ruhende Vorfahren, für scharffe und ernste Mandate, sowohl Anno 1689. als auch nachgehends, und zeithero zu verschiedenen mahlen, wieder das Räuberische Ziegeuner-Gesinde, zu dessen Auffsuch- und Vertreibung, haben ins Land ergeben lassen, und was insonderheit in denen Contagions- und wieder die, im Lande verspührte Diebs- und Räuber-Notten, ausgelassene Mandaten, und General-Berordnungen, berührter Ziegeunere halber, enthalten, und anbefohlen worden,

Nachdem aber bis daher, die, zu Unserer Unterthanen Besten, geführte Landes-Väterliche Absicht dennoch nicht völlig errichtet werden können, Und Wir aniesz die zuverlässige

ge



ge Nachricht erhalten, daß die, aus denen Hef-  
fischen und anderen angränzenden Landen, un-  
längst mit Gewalt vertriebene Ziegenner-Bar-  
de, so in 1500. Personen bestehen soll, sich in  
den Thüringer Wald gezogen, und allbereit ei-  
nige von diesem bösen Gesindel, in einem und  
andern Dorffe, auff denen Gränzen sich blicken  
lassen, Und dahero die Nothwendigkeit un-  
umbgänglich erfordert, diesem Volcke bey Zei-  
ten und mit allem möglichsten Nachdrucke zu  
steuern, damit sie nicht auch in Unseren Lan-  
den, wie es in theils benachbarten bereits ge-  
schehen, sich zusammen rottiren, und darinnen  
gleichfalls Mord, Raub, Plünderungen, und  
andere dergleichen Frevel-Thaten ausüben kön-  
nen, So haben Wir, zu Abwendung dieses  
Uebels, vor nöthig befunden, nicht nur Ein-  
gangs erwehnte Mandate und Verordnungen,  
voriezo anhero zu wiederhohlen, und zu erneu-  
ern, sondern auch, vermittelst dieses Unseres ge-  
genwärtigen Mandats, dahin zu schärffen, und  
uffß neue anzubefehlen, daß, gleichwie Wir be-  
reits durch Unsern General-Feld-Marschall, und  
dirigirenden Cabinets-Ministre, den Grafen  
von Fleming, bey Unserer Miliz, die hierzu erfor-  
derte Ordre stellen lassen, also auch Unsere sämbt-  
liche Vasallen, Beambte, Gerichts- und alle Un-  
ter-Obriheiten im Lande, bey sich und denen Schri-  
gen, die ungesäumte hinlängliche Verfügung  
treffen sollen, Daß, wenn Acht Tage, nach  
bes



beschehener Publication dieses Unfers Mandats, welches allenthalben in denen Gerichten, an die Grank- und Weg-Säulen, und sonst an offenen Orthen, öffentlich anzuschlagen ist, in denen Städten, Flecken, Dörffern, Wäldern, und Fluhren, Unfers Chur-Fürstenthumbs und zugehöriger Lande, einige Ziegeunere angetroffen und betreten würden, da sie auch gleich offene Pasleporte oder andere Attestate vorzuzeigen hätten, sie dennoch nicht allein mit Haab und Guthe, Leib und Leben, wie es ohnedem obangezogenes Mandat de Anno 1689. in sich hält, frey gegeben, und Preiß seyn, sondern auch selbige sofort auff der Stelle darnieder geschossen, oder sonst getödtet, ihnen das Ihrige abgenommen, und niemand, der mit der That auff solche Arth wieder sie etwas fürnimmt, Unrecht gethan, oder, was verbrochen, noch disfalls zur Verantwortung gezogen, die Weiber und Kinder aber, so erlanget und ertappet werden, in die nechsten Aembter und Gerichte geliefert, und entweder daselbst, wo sie betreten worden, untergebracht, und zur Arbeit angehalten, oder, da sich hierzu alldar keine Gelegenheit fände, von daraus in das Zucht- und Armen-Haus nacher Waldheimb, oder auch in andere Zucht- und Armen-Häufere, nach Gelegenheit derer Umstände, fortgeschaffet und eingenommen werden sollen; Wie denn auch, zu desto schleuniger Vertreibung dieses schädlichen Volckes, solches mit allem Fleiß

Fleiß



Fleiß auffzusuchen, und hierunter, nach Anlei-  
tung Unsers wieder die Diebs- und Räuber-Not-  
ten, Anno 1710. ausgelassenen Mandats, bey  
dessen Erblich- oder Verfolgung, an die Glocken  
zu schlagen ist, oder sonst andere Zeichen zu ge-  
ben sind, damit nebst denen Einwohnern und  
Unterthanen, zugleich auch die Miliz und Jäge-  
rey, welche letztere darzu ebenfalls befehlet  
worden ist, auff stärkste und eylfertigste  
sich versammeln, die oftberührten Ziegeuner,  
auff Erfordern, mit gesambter Hand angreif-  
fen, und wieder sie, auff obvorgescriebene  
Maasse, oder, wie es sonst die Nothwendig-  
keit mit sich bringen möchte, verfahren können,  
und also Unsere, zur Sicherheit des Landes,  
und Unserer getreuen Unterthanen, abzielende  
Intention, desto füglicher und gewieriger errei-  
chet werden möge, Zu welchem Ende denn  
nicht weniger auch Unsere Ober-Creyß-Haupt-  
und Ambt-Leuthe, und andere Gerichts-Obrig-  
keiten, auff und an denen Gränzen, mit denen  
benachbarten Herrschafften und Beamten, dar-  
aus fleißig und behörig zu communiciren, und  
wie die Auffsuch- und Vertreibung, auch Ver-  
folgung des oftangeregten Ziegeuner-Gesin-  
dels am füglichsten, leichtesten, und geschwin-  
desten zu Werke zu richten, sich mit denenselben  
hierüber zu vernehmen, und eines gewissen zu  
vergleichen haben,

Wor-

2115/10/12/42



Wornach sich also Eingangs berührte Unsere  
 Valallen, Beampte, auch alle und jede Gerichts-  
 und Unter-Obrigkeiten, so wohl als sämtliche  
 Unterthanen, gebührend und genau zu achten,  
 und zu dessen hinlänglicher Bewerckstellung,  
 und Veranstaltung, das nöthige behörig zu ver-  
 fügen wissen werden und sollen; Des zu meh-  
 rerer Ubrkund haben Wir dieses Mandat eigen-  
 händig unterschrieben, und Unser Cankley=Se-  
 cret darauff zu drucken anbefohlen, So ge-  
 schehen und geben zu Dresden, am 4. April,  
 Anno 1722.

**AUGUSTUS REX.**



**Heinrich von Büchau,**

**Joh. Christoph Günther, S.**



x



SLUB DRESDEN



3 1904680